

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)114(6)
gel. VB zur öAnh am 23.10.2019 -
PTA
18.10.2019



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz)

Bundestagsdrucksache 19/13961

Berlin, 17. Oktober 2019

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen
Bereich Berufspolitik/Jugend
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Zusammenfassung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt das Vorhaben einer Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA). Die Reform der Ausbildung ist seit langem überfällig, um die Ausbildung zum oder zur PTA attraktiver zu gestalten und zu stärken. Dafür braucht es eine zeitgemäße Ausbildung, die den veränderten Anforderungen der Praxis Rechnung trägt, und qualitativ hochwertig ist. Positiv ist, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Modernisierung der Ausbildung und eine Erweiterung der Befugnisse der PTA angestrebt wird. Allerdings greift der vorliegende Gesetzentwurf zu kurz. Notwendig ist eine grundlegende Reform, die die Verantwortung der oder des PTA tatsächlich stärkt und gute Ausbildungsbedingungen ermöglicht.

Zeitgemäße Ausbildungsziele statt Tätigkeitsfelder, die **Kostenfreiheit der Ausbildung** (Schulgeldfreiheit), eine veränderte Struktur der Ausbildung, der Anspruch auf eine **Ausbildungsvergütung** von Beginn der Ausbildung an sowie bundeseinheitliche Vorgaben zur **Qualität der Ausbildung** müssen zentrale Eckpunkte der Reform sein.

Aufgrund der verantwortungsvollen Tätigkeit im Rahmen der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ist eine **dreijährige Ausbildung** geboten. Auch die erweiterten Ausbildungsinhalte erfordern eine Verlängerung der Ausbildungsdauer. Bei einer Beibehaltung der bisherigen Ausbildungsdauer besteht zudem kein weiterer Freiraum, die Ausbildungsinhalte um neue Erkenntnisse zu erweitern, die auch in Zukunft benötigt werden, damit die Ausbildung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erfolgt. Die in der Begründung dargelegte Argumentation, dass zu erwartende organisatorische Schwierigkeiten und finanzielle Gründe dagegensprechen, ist nicht stichhaltig.

Die **Struktur der Ausbildung** ist grundlegend neu auszurichten. Theorie und Praxis sind gut miteinander zu verzahnen, der Anteil der praktischen Ausbildung muss überwiegen. Positiv ist, dass im Vergleich zum Referentenentwurf die praktische Ausbildung durch Ausbildungsverträge der Betriebe mit den Auszubildenden ausbildungs- und arbeitsrechtlich geregelt werden soll, und die Auszubildenden künftig einen Anspruch auf eine **angemessene Ausbildungsvergütung** während der praktischen Ausbildung haben. Allerdings greifen diese Regelungen zu kurz: Entsprechend der zu ändernden Struktur der Ausbildung müssen diese Vorgaben für die *gesamte Dauer der Ausbildung* gelten. Dies würde die Attraktivität der Ausbildung deutlich steigern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten.

Um die Qualität der Ausbildung auf einem einheitlichen Niveau zu sichern, sind bundeseinheitliche Vorgaben notwendig. Für eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung ist eine gute Praxisanleitung unerlässlich. ver.di begrüßt, dass der **Mindestumfang der Praxisanleitung** im Gesetz vorgegeben wird, allerdings ist hier ein Mindestumfang von 20 Prozent vorzusehen. Klarzustellen ist, dass diese Mindestvorgabe sich auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung bezieht. Daneben muss die Anleitung auch in alltäglichen Lernsituationen sichergestellt werden. Ebenso ist der Anspruch auf eine angemessene Praxisbegleitung zu verankern.

Qualitätsstandards der beruflichen Bildung können am besten auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gesichert werden. Für einheitliche Qualitätsstandards und Strukturen der Ausbildungen in den Heilberufen bedarf es zumindest eines gemeinsamen Heilberufegesetzes. Spezielle Regelungen könnten für die jeweiligen Heilberufe unter diesem „gemeinsamen Dach“ vorgesehen werden. Die angekündigte **Neuordnung der Gesundheitsberufe** bietet die Chance für eine solche grundlegende Weichenstellung, die erheblich zur Attraktivität der Ausbildungen in den Heilberufen beitragen und die Heilberufe als Akteure im Gesundheitswesen stärken könnte.

Die besondere Bedeutung der Heilberufe für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung lässt es auch geboten erscheinen, der Berufsbildung und ihren Entwicklungen größeres Augenmerk zu schenken. Dafür ist eine **Berufsbildungsforschung** notwendig, die systematisch die Entwicklungsprozesse und die sich verändernden Anforderungen in der Praxis in den Blick nimmt. Dadurch könnten die notwendigen Erkenntnisse generiert werden, die die Weiterentwicklung der Berufsausbildungen unterstützen würden. Die Heilberufe sind daher in die Regelförderung des Bundesinstituts für Berufsbildung einzubeziehen – unter Beteiligung der Sozialpartner.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Berufsgesetz – PTAG)

Zu § 6 – Berufsbild

Positiv ist, dass das Berufsbild konkretisiert werden soll. Statt Tätigkeitsfelder sind jedoch Ausbildungsziele vorzugeben, die kompetenzorientiert zu formulieren sind. Den Auszubildenden muss der Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit ermöglicht werden, die sie befähigt, selbstständig, eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen zu agieren.

Zu § 7 – Befugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten

ver.di begrüßt, dass die Neuregelung die Möglichkeit einer Erweiterung der Befugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten durch entsprechende Folgeregelungen in der Apothekenbetriebsordnung eröffnet. Dieser Schritt ist überfällig und muss mit Rechtssicherheit für die Beschäftigten einhergehen.

Zu § 8 – Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

ver.di spricht sich für die Streichung des § 8 aus. Das Berufsbildungsgesetz enthält zahlreiche Schutzbestimmungen für Auszubildende. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb es nicht ergänzend gelten sollte.

Zu § 10 – Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

ver.di spricht sich gegen unnötige Hürden zur Ausbildung aus. Entscheidend ist nicht die Anzahl der Schuljahre vor der Ausbildung, sondern das Bestehen der abschließenden Prüfung. Für die Durchlässigkeit ist es wichtig, den Fokus auf die Frage zu legen, wie die Ausbildung auch erfolgreich absolviert werden kann.

§ 10 Nr. 3 ist zu streichen. Es wird sich keine Person für den Beruf entscheiden und qualifizieren, die von vornherein zur Ausübung der geforderten Tätigkeiten gesundheitlich nicht in der Lage ist. Es handelt sich hier um eine unnötige Zugangshürde, die im Einzelfall ansonsten geeignete Auszubildende an der Ausbildung hindert. Was für die Erteilung der Erlaubnis gilt, muss nicht bereits für den Zugang zur Ausbildung gelten.

Zu § 11 – Dauer und Struktur der Ausbildung

ver.di spricht sich für eine grundlegende Nachbesserung der Dauer und Struktur der Ausbildung aus. Eine dreijährige Ausbildung ist aufgrund der verantwortungsvollen Tätigkeit im Rahmen der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ausdrücklich geboten. Auch die erweiterten Ausbildungsinhalte erfordern eine Verlängerung der Ausbildungsdauer.

Darüber hinaus ist die Struktur der Ausbildung grundlegend neu auszurichten. Theorie und Praxis sind gut miteinander zu verzahnen, der Anteil der praktischen Ausbildung muss überwiegen.

Positiv ist, dass die Ausbildung künftig auch in Teilzeit absolviert werden kann.

Zu § 13 – Anrechnung von Fehlzeiten

ver.di setzt sich grundsätzlich für die Abschaffung der Fehlzeiten-Regelung bei den Heilberufen ein. Über 320 auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes geregelte Ausbildungsberufe kommen ohne eine solche starre, gesetzliche Fehlzeitenregelung aus. Entscheidend ist nicht die Anwesenheit gemessen in Stunden, sondern das Bestehen der abschließenden Prüfung, da hierdurch die Berufsfähigkeit nachgewiesen wird.

Unbeschadet dieser Grundsatzposition führt die Unterscheidung von Fehlzeiten in Theorie und Praxis zu vermeidbaren Ungerechtigkeiten. Sinnvoller ist eine einheitliche, anrechnungsfähige, krankheits- oder mutterschutzbedingte Fehlzeit von insgesamt 18 Wochen, wenn nicht ganz darauf verzichtet werden soll.

Weitere Fehlzeiten können durch die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen oder tarifvertraglicher Freistellungsmöglichkeiten (Hochzeit, Beerdigung, Erkrankung von Kindern, Umzug), die weder Krankheit noch Urlaub sind, entstehen. Gravierend ist, dass auch gesetzliche Freistellungsansprüche unberücksichtigt bleiben. Dies gilt insbesondere für Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche wegen Erkrankung eines Kindes und für die Freistellung zur Pflege Angehöriger von bis zu zehn Ausbildungstagen. Zu den Beschäftigten im Sinne dieses

Gesetzes gehören auch Auszubildende. Wird die Fehlzeitenregelung beibehalten, sind diese Freistellungsmöglichkeiten ebenso wie die Teilnahme z. B. an gewerkschaftlichen Aktionen (Warnstreiks) auf die Ausbildung anzurechnen. § 13 Abs. 1 sollte daher zumindest um eine neue Nummer 2 ergänzt werden „Fehlzeiten aufgrund sonstiger gesetzlicher oder tarifvertraglicher Freistellungsansprüche“.

Positiv ist, dass gem. § 13 Abs. 5 zumindest die Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten gewertet werden. Die Formulierung ist jedoch missverständlich. ver.di regt an, eine eindeutiger Formulierung vorzusehen: „Auf die Ausbildung angerechnet und daher nicht als Fehlzeit gewertet werden Freistellungsansprüche ...“.

Zu § 14 – Staatliche Prüfung

Positiv ist, dass nicht bestandene Teile der staatlichen Prüfung bis zu zweimal wiederholt werden können. Hier regt ver.di an, die Formulierung zu ändern in „Nicht bestandene Teile der staatlichen Prüfung kann die zu prüfende Person zweimal wiederholen.“

Zu § 16 – Mindestanforderungen an Schulen

Hinsichtlich der Qualifikation der Lehrkräfte setzt sich ver.di seit vielen Jahren für eine einheitliche Qualifikation von Lehrkräften an Schulen für Gesundheitsberufe ein. Für die vorhandenen Lehrkräfte muss Bestandsschutz zugesichert werden. Die Qualifikation der Lehrkräfte soll eine dreijährige Ausbildung im zu unterrichtenden Beruf sowie ein pädagogisches Hochschulstudium mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss umfassen. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ist entsprechend anzupassen.

Damit die Qualität der theoretischen Ausbildung sichergestellt ist, spricht sich ver.di dafür aus, dass in § 16 Abs. 1 Nr. 3 ein verbindliches Verhältnis von hauptberuflichen Lehrkräften zu Auszubildenden von 1:15 im Gesetz vorgegeben wird.

Zu § 17 – Praktische Ausbildung

Für eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung ist eine gute Praxisanleitung wesentlich. ver.di begrüßt daher, dass der Träger der praktischen Ausbildung für eine ausreichende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden zu sorgen hat und eine bundeseinheitliche Mindestvorgabe

verankert wird. ver.di hält als Mindestvorgabe 20 Prozent der praktischen Ausbildungszeit für angemessen. Klarzustellen ist, dass sich diese Mindestvorgabe auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung bezieht, die auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplans stattfindet. Ebenso wichtig ist es, dass praktische Anleitungssituationen auch im alltäglichen Ablauf erfolgen können. Dafür muss die praktische Ausbildung der Auszubildenden unter ständiger Anleitung und Aufsicht einer angemessenen Zahl qualifizierten Fachpersonals erfolgen. Durch die Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die verantwortlichen Personen dienstplanmäßig entsprechend eingeplant werden und die erforderliche Zeit zur Verfügung steht.

§ 17 Abs. 4 sieht vor, dass die Bundesapothekerkammer in Richtlinien das Nähere zur Durchführung der praktischen Ausbildung regeln soll. ver.di spricht sich ausdrücklich für die Streichung dieser Vorschrift aus. Der Gesetzgeber ist in der Verantwortung, entsprechende Vorgaben im Gesetz bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorzusehen. Hierzu gehören insbesondere die Kriterien, die die Träger der praktischen Ausbildung erfüllen müssen, die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der praktischen Ausbildung sowie die Vorgabe eines Ausbildungsplans, auf dessen Grundlage die praktische Ausbildung erfolgen muss. Ein Ausbildungsplan ist für eine zeitlich und sachlich gegliederte Ausbildung unerlässlich; dieser ist für die gesamte Dauer der praktischen Ausbildung auszuhändigen. Es ist daher folgerichtig, dass dieser dem Ausbildungsvertrag – wie in § 18 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehen – angefügt werden muss.

Darüber hinaus spricht sich ver.di dafür aus, dass künftig Rahmenpläne vorgegeben werden: Ein verbindlicher bundeseinheitlicher Ausbildungsrahmenplan für die praktische Ausbildung und ein Rahmenlehrplan für die theoretische Ausbildung. Dies würde auch eine gute Verzahnung von Theorie und Praxis ermöglichen. Für die über 320 auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes geregelten Berufe sind Rahmenpläne schon lange eine Selbstverständlichkeit. Wichtig ist, dass die Rahmenpläne durch Gremien auf Bundesebene unter paritätischer Beteiligung von Sachverständigen der Sozialpartner, die mit der Berufspraxis vertraut sind, entwickelt und regelmäßig evaluiert werden.

Zu § 18 – Ausbildungsvertrag

ver.di begrüßt, dass ein Ausbildungsvertrag zwischen der Apothekenleiterin oder dem Apothekenleiter und der oder dem Auszubildenden zu schließen ist. Weitergehend muss dies – entsprechend der oben genannten Anforderungen zur Struktur der Ausbildung – nicht nur für die Durchführung der praktischen Ausbildung gelten.

Die in § 18 Abs. 3 vorgesehenen Angaben, Informationen und Hinweise müssen verpflichtend im Ausbildungsvertrag enthalten sein bzw. diesem beigelegt werden. Es ist erklärungsbedürftig, welche praktischen Ausnahmen eine Abweichung von einer verpflichtenden Information begründen sollen.

Zu § 19 – Pflichten der Träger der praktischen Ausbildung

ver.di begrüßt die vorgesehenen Schutzrechte für die Auszubildenden. In § 19 Abs. 1 sind die Wörter „auf der Grundlage des Ausbildungsplans“ nach den Wörtern „ihren Zweck gebotenen Form“ zu ergänzen. Ein Ausbildungsplan trägt zur Verbesserung der Ausbildungsqualität bei und sollte daher an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden. § 19 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Zu § 20 – Pflichten der oder des Auszubildenden

Die Pflichten der oder des Auszubildenden sind in der vorgesehenen Form mit Ausnahme von § 20 Abs. 2 Nr. 4 zweckmäßig. Es ist nicht zweckmäßig, die Verantwortung und den zeitlichen Aufwand für den Nachweis allein auf die Auszubildenden zu übertragen. Die Dokumentationspflicht für die praktische Ausbildung liegt beim Träger der praktischen Ausbildung und ist durch diesen auch nachzuweisen.

Zu § 21 – Ausbildungsvergütung; Überstunden und ihre Vergütung

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass der Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung verankert wird. Dieser Anspruch muss allerdings für die gesamte Dauer der Ausbildung gelten, dies setzt eine geänderte Struktur der Ausbildung voraus. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden.

Zu § 24 – Ende des Ausbildungsverhältnisses

ver.di spricht sich grundsätzlich für eine geänderte Struktur der Ausbildung aus. Unter diesen Bedingungen sollte das Ausbildungsverhältnis mit dem Zeitpunkt der staatlichen Prüfung enden.

Zu § 27 – Nichtigkeit von Vereinbarungen

ver.di begrüßt grundsätzlich die Regelungen in § 27, die dem Schutz der Auszubildenden dienen. Weitergehend ist es dringend erforderlich, die Schulgeldfreiheit in diesem Kontext zu verankern.

Zu § 56 – Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

In § 56 Abs. 1 Nr. 2 ist zu ergänzen, dass auch das Nähere zur erforderlichen berufspädagogischen Zusatzqualifikation der Praxisanleiter/innen zu regeln ist.

Zu § 58 – Übergangsvorschriften für die Mindestanforderungen an Schulen

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass Bestandsschutz für Schulleitungen und Lehrkräfte vorgesehen ist. Dieser Bestandsschutz ist nicht an die Einschränkung zu binden, dass für Schulleitungen und Lehrkräfte, die die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren jeweiligen Positionen tätig sind, in der fünfjährigen Übergangszeit ein Tätigkeitsnachweis in der entsprechenden Position von mindestens drei Jahren vorliegen muss. § 58 Abs. 2 Satz 2 ist daher ersatzlos zu streichen. Die qualifikatorischen Voraussetzungen gehen nicht dadurch verloren, dass Personen während dieses Zeitraums z. B. wegen Erziehungszeiten nicht als Leitungs- oder Lehrkraft tätig sein können.

Zu § 59 – Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufszeichnung

ver.di begrüßt die Vorschrift, dass die nach dem bisherigen Recht erteilten Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes weitergelten.

Zu § 60 – Weiterführung einer begonnenen Ausbildung

Es handelt sich um erforderliche und sinnvolle Übergangsvorschriften, damit begonnene Ausbildungen zu Ende geführt werden können.

Zu Artikel 2 – Änderung der Apothekenbetriebsordnung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe b

Die geplante Änderung von § 3 der Apothekenbetriebsordnung weist von der Zielsetzung in die richtige Richtung. Es ist überfällig, dass die Voraussetzungen konkretisiert werden, unter denen die Beaufsichtigung der von einer PTA ausgeübten pharmazeutischen Tätigkeiten ganz oder teilweise entfallen kann. Diese Voraussetzungen an den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung und eines bestimmten Prüfungsergebnisses oder einer längeren Berufstätigkeit sowie an regelmäßige Fortbildungen nach definierten Kriterien durch ein gültiges Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer zu binden, überzeugt jedoch nicht. Notwendig ist vielmehr ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Aus- und Weiterbildung, das die entsprechenden Voraussetzungen dafür schafft, damit PTA eigenverantwortlich bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten durchführen können. Es braucht durchlässige Weiterentwicklungs- und Karrieremöglichkeiten, um die Ausbildung langfristig für junge Menschen attraktiv zu gestalten.

Zu Artikel 3 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

Im Rahmen der geplanten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA fehlen insbesondere Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der praktischen Ausbildung sowie zur Definition der Praxisanleitung. Auch sind die Anforderungen an die berufspädagogische Zusatzqualifikation der Praxisanleiter/innen festzulegen. Um eine nachhaltige Stärkung der Praxisanleitung zu erreichen, spricht sich ver.di für die Vorgabe einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation aus, die einen Umfang von mind. 720 Stunden vorsieht.

Zu Nummer 1

Zu § 1 Abs. 2 Satz 2: Die Vorgabe eines schulinternen Curriculums ist zielführend. Die Formulierung „und geeignete Leistungsnachweise vorsehen muss“ ist jedoch zu streichen.

Zu Nummer 3

ver.di lehnt die geplante Änderung von § 3 ab und spricht sich stattdessen für eine Weiterentwicklung des Prüfungsausschusses dahingehend aus, dass dieser paritätisch besetzt wird. Hierüber wird sichergestellt, dass auch PTA mit entsprechender Berufserfahrung berufen werden können.

Zu Nummer 14

ver.di spricht sich gegen die Regelungen zu Vornoten aus. Stattdessen sollte ein System der Ausbildungsstandkontrolle verbunden mit einem qualifizierten Feedback für die Auszubildenden etabliert werden.

Zu Nummer 23

Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ist grundsätzlich weiterzuentwickeln. Die Teile B und C sind hinsichtlich ihrer Ausgestaltung an der üblichen Fachterminologie neu zu orientieren (Kompetenzbeschreibungen statt Lernzielformulierungen). Offensichtlich wird durch die erweiterten Ausbildungsinhalte, dass eine Verlängerung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre geboten ist.